



Kindschaftssachen – Keine Unterbringungsgenehmigung ohne freien Platz in Jugendhilfeeinrichtung

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 16.02.2023, Az. 1 F 1192/22:

Sachverhalt: Die Mutter wünscht in Absprache mit dem Jugendamt ihre drogenkonsumierende und schulschwänzende Tochter über eine geschlossene, intensiv-sozialtherapeutische Wohngruppe in einer Jugendhilfeeinrichtung wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Plätze in solchen Einrichtungen sind rar und begehrt. Ganz kurzfristig, nämlich nur 3 Tage nach Antragstellung bei Gericht, stünde ein solcher Platz zu Verfügung, der wegen der starken Nachfrage nicht freigehalten werde. Die Einrichtung verlange vor Aufnahme zudem eine familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung. Ein ärztliches Attest zur Erforderlichkeit kann die Mutter nicht vorlegen, weil sie ihre sich weigernde Tochter nicht bei einem Arzt vorstellen kann. Auch das Jugendamt sieht sich hierzu ebenfalls nicht in der Lage.

Gründe: Die von der Kindesmutter und dem Jugendamt gewünschte Genehmigung einer zivilrechtlichen Unterbringung der Minderjährigen iSd. § 1631 b Abs. 1 BGB konnte nicht erfolgen. Die vom Jugendamt geschilderte Weigerung der Einrichtung, eine Minderjährige ohne Gerichtsbeschluss aufzunehmen, ist in der Praxis offenbar keine Seltenheit und wird deshalb von anderen Familiengerichten wohl unter Zurückstellung von Bedenken hingenommen, um den Sorgeberechtigten mit der gewünschten familiengerichtlichen Genehmigung zu helfen. Aus Sicht des erkennenden Gerichts kann eine solche Entscheidung aber weder als gesteigert dringliche einstweilige Anordnung nach §§ 331, 332 FamFG noch als Hauptsacheentscheidung erlassen werden. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, weil kein aktuelles ärztliches Attest eines Arztes oder sonstigen Therapeuten iSd. § 167 Abs. 6 FamFG, der das Kind selbst gesehen und untersucht hat, vorgelegt worden ist, § 331 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Ein solches ärztliches Zeugnis muss als verfahrensrechtliche Voraussetzung auch im Fall einer einstweiligen Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit (§ 332 FamFG) vorliegen. Trotz des in allen Kindschaftssachen geltenden amtswegigen Untersuchungsgrundsatzes ist es aufgrund der bestehenden Mitwirkungsverpflichtung (§ 27 FamFG) Sache der Sorgeberechtigten ein solches qualifiziertes Attest vorzulegen oder dessen Übersendung an das Gericht durch den Arzt zu veranlassen. Die gerichtliche Anordnung einer zwangsweisen Vorführung der Minderjährigen zu einem Arzt kommt in einem Eilverfahren schlicht nicht in Betracht, weil eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, gemäß § 31 Abs. 2 FamFG unstatthaft ist.

Eine Hauptsacheentscheidung scheidet ohne Anhörung eines zu bestellenden Verfahrensbeistandes, Anhörung des Jugendamtes und der Eltern, zeitaufwendiges Sachverständigengutachten zur Frage der Erforderlichkeit der Unterbringung und schlussendlich Anhörung des Kindes aus. Dafür braucht es mehr als 3 Tage Zeit.

Überdies wäre die Unterbringung der Minderjährigen in der gerichtlichen Genehmigung zwingend zu befristen. Gemäß § 323 Abs. 1 Nr. 2 FamFG muss die Entscheidung nämlich einen kalendermäßig bestimmbaren Zeitpunkt enthalten, an welchem die Unterbringung endet. Dabei ist wie bei jeder Fristberechnung gemäß § 16 FamFG auf die Bekanntgabe des Beschlusses und nicht wie in der Praxis offenbar vorkommend auf die zeitlich unbestimmte Aufnahme des Betroffenen in einer Einrichtung abzustellen. Läge die Aufnahme mangels Aufnahmekapazität der Einrichtung nämlich in unbestimmter weiter Ferne, könnte kein Sachverständiger die Erforderlichkeit der Unterbringung überzeugend bejahen. Das kann nur aktuell bzw. mindestens sehr zeitnah erfolgen. Dafür ist aber ein freier Platz in einer geschlossenen Einrichtung erforderlich. Die in der alltäglich Fallpraxis aufgeworfene Frage, was zuerst vorhanden sein muss: ein freier Platz in einer geschlossenen Einrichtung oder die familiengerichtliche Genehmigung beantwortet das Zivilrecht selbst, vgl. § 1631 b Abs. 1 S. 3 BGB. Die Unterbringung ist demgemäß auch ohne vorherige Genehmigung des Gerichts möglich! Eine Vorratsentscheidung des Gerichts für eine ungewiss in der Zukunft liegende Unterbringung ist nicht angezeigt, aber auch nicht erforderlich (s. o.)

Die Sorgeberechtigten sind in Akutfällen gesetzlich selbst in der Lage die Unterbringung des minderjährigen Kindes, gegebenenfalls mit Unterstützung des Jugendamtes, welches sich wiederum im Wege der Amtshilfe der Unterstützung der Polizei bedienen kann, zu bewerkstelligen. Sollten sich Einrichtungen weigern, Minderjährige ohne Beschluss aufzunehmen, mag das Jugendamt zur Erbringung der gewünschten Hilfe zur Erziehung über die Aufsichtsbehörden auf die Leistungsträger einwirken. Dem Familiengericht fehlt hierzu die Weisungskompetenz.